

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN POST PAKET INTERNATIONAL (AGB PAKET INTERNATIONAL)

## 1 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die grenzüberschreitende Beförderung von WELTPAKETEN und DHL PAKETEN International, nachfolgend „Pakete“. Sie umfassen besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“, sowie die Nachsendung von Paketen in das Ausland.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“, das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die Broschüre „Transportversicherung“ sowie die Broschüre „Handbuch – Informationen zu Annahme und Ausgabe von Briefen, Päckchen, Paketen, Express-Sendungen national und international, Finanzdienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen/Handlungsbroschüren/Beförderungsbedingungen, auf deren Anwendung allgemein im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder im Einzelfall gegenüber dem Absender verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (Ergänzende Paketpostbestimmungen etc.), nachfolgend „Verträge des Weltpostvereins“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## 2 VERTRAGSVERHÄLTNISS – BEGRÜNDUNG UND AUSSCHLÜSSE

(1) Beförderungsverträge kommen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 durch die Übergabe von Paketen durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Die Deutsche Post schließt keinen Vertrag über die Beförderung folgender Pakete (ausgeschlossene Güter); Mitarbeiter der Deutschen Post sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über solche Pakete zu schließen:

1. Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Pakete bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist;
2. Pakete, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. Pakete, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
4. Pakete, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
5. Pakete, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- und ICAO-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
6. Pakete mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- EURO; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
7. Pakete, die Geld, Edelmetalle, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel und Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO pro Paket enthalten, sofern gemäß den Länderinformationen keine noch niedrigeren Wertgrenzen für diese Güter vorgesehen sind;
8. Pakete, die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind, oder die in Länder transportiert werden sollen, für die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargo-Maßnahmen) bestehen;

9. Pakete, deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie).
  10. Pakete, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten.
- (3) Entspricht ein Paket hinsichtlich seiner Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,
1. die Annahme des Pakets zu verweigern oder
  2. ein bereits übergebenes/übernommenes Paket zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
  3. dieses ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern, auch auf einem anderen als dem vereinbarten Weg (z.B. per Land- oder See- statt per vorgesehenem Lufttransport) – soweit erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben, und ein entsprechendes Nachentgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der Deutschen Post Angaben dazu verweigert.
- (4) Erlangt die Deutsche Post erst nach Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass die Sendung ausgeschlossene Güter enthält, oder verweigert der Absender auf Verlangen der Deutschen Post bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter Angaben dazu, erklärt die Deutsche Post bereits jetzt die Anfechtung des Beförderungsvertrages wegen Täuschung. Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Pakete berechtigt. Sie nimmt ferner aufgrund von EU-Luftsicherheitsvorschriften pflichtgemäß regelmäßige Überprüfungen vor. Werden bei diesen Überprüfungen Güter festgestellt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf solche, die nicht – wie vereinbart bzw. vorgesehen – per Luftfahrzeug befördert werden dürfen, so ist die Deutsche Post zur Beförderung auf dem Land- oder Seeweg berechtigt.

## 3 RECHTE, PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES ABSENDERS

- (1) Weisungen des Absenders, mit den Paketen in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ festgelegten Form erfolgen (Voraussetzungen). Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Pakete erteilt.
- (2) Eine Kündigung durch den Absender nach Übergang der Pakete in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen am ehesten deckt.
- (4) Der Absender hat die Pakete ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er hat sie so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch der Deutschen Post und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“.
- (5) Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung, Ausfuhrgenehmigungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und den Paketen beizufügen. Die Deutsche Post übernimmt für den Inhalt der Sendungen und dieser Papiere keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand in das Ausland und Verstößen gegen solche Vorschriften resultieren.

#### 4 LEISTUNGEN DER DEUTSCHEN POST

- (1) Die Deutsche Post befördert die Pakete und übergibt sie den beteiligten ausländischen Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung an den jeweiligen Empfänger. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet.
- (2) Die Deutsche Post bescheinigt dem Absender die Übernahme (Einlieferung) der Pakete. Dies gilt nicht, wenn auf Wunsch des Absenders eine vereinfachte Einlieferung nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen erfolgt.
- (3) Die Deutsche Post befördert die ihr von ausländischen Unternehmen zurückgegebenen (z.B. unzustellbaren) Pakete im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen (inländischen) Anschrift ab, soweit der Absender keine andere Voraussetzung getroffen hat. Für die Ablieferung dieser Pakete (Rückgabe an den Absender) gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL PAKET/EXPRESS NATIONAL (AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) entsprechend, soweit in den vorliegenden AGB keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Die Deutsche Post kann Pakete mit Gütern, deren Verderb droht, ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders oder Empfängers öffnen und die Güter zugunsten des Berechtigten verkaufen. Ist ein Verkauf nicht möglich, so können sie vernichtet werden.
- (5) Die Deutsche Post führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Paketen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, gestellt werden.

#### 5 ENTGELT

- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.
- (2) Der Absender hat das Entgelt im voraus, spätestens bei Einlieferung des Paketes zu zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder Rahmenvereinbarungen mit dem Absender besondere Zahlungsmodalitäten enthalten.
- (3) Der Absender hat der Deutschen Post über das Beförderungsentgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung des Paketes im Interesse des Absenders vorauslag (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelt usw.). Der Absender stellt die Deutsche Post insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender hat der Deutschen Post ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Pakete gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 entstehen (Rücksendungsentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.).

#### 6 HAFTUNG

- (1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungs-gerechten Paketen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3.
- (2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere einen im Weltpostvertrag bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Pakete gemäß Abschnitt 2 Abs. 2.
- (3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich zwingend anderer gesetzlicher Vorschriften auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
  1. Für gewöhnliche Pakete entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Paket (Stück) zuzüglich 4,50 SZR je kg. Gewöhnliche Pakete sind Pakete ohne den Service PREMIUM oder Service Wertpaket International (keine Wertpakete im Sinne des Weltpostvertrages).

2. Für Pakete mit dem Service Wertpaket International auf den Betrag der Wertangabe; maximal jedoch auf 5.000 EURO, es sei denn gemäß der Broschüren „Leistungen und Preise“ oder „Handbuch – Informationen zu Annahme und Ausgabe von Briefen, Päckchen, Paketen, Express-Sendungen national und international, Finanzdienstleistungen“ ist für das jeweilige Bestimmungsland nur ein geringerer Höchstbetrag zugelassen.
3. Für den Service Nachnahme – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Pakete – auf den Nachnahmebetrag.
- (4) Darüber hinaus ist eine Haftung der Deutschen Post, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen und für alle außervertraglichen Ansprüche.
- (5) Ansprüche nach den Absätzen 1, 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.
- (6) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

#### 7 TRANSPORTVERSICHERUNG

- (1) Die Deutsche Post schließt bei Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“ oder „Transportversicherung 25.000 EURO“ – nur für Vertragskunden (Unternehmen) – sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jedem bedingungs-gerechten Paket gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung (nur durch Wertersatz) mit der vereinbarten Versicherungssumme von 2.500 EURO oder 25.000 EURO je Paket auf Erstes Risiko.
- (2) Die Deutsche Post schließt bei Vereinbarung der Leistung „DHL Paket International (EU)“ oder des Services „Premium“ für „DHL Paket International (Non-EU)“ ohne Anfall eines zusätzlichen Entgelts eine dem Absatz 1 entsprechende Transportversicherung, allerdings nur bis zur Versicherungssumme von 500 EURO ab.
- (3) Vom Versicherungsschutz nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere nicht gedeckt:
  1. Pakete, die gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 von der Beförderung ausgeschlossen sind.
  2. Pakete, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt.
  3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch den Absender entstanden sind.
- (4) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

#### 8 VERJÄHRUNG

In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Pakete abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen.

#### 9 SONSTIGE REGELUNGEN

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Der Absender kann gegen Ansprüche der Deutschen Post nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand 07/2011